

# Satzung

des Fanclubs

# Baden Empire 76

Stand vom 14.02.2022



# Satzung des Fanclubs Baden Empire 76

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<b>Satzung</b>	
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Mitgliedschaft (Datenschutz)	4
III. Gremien/Organe und Zuständigkeiten	7
IV. Schlussbestimmungen	14
<b>Sonstiges/Anhang</b>	
Beitragsordnung	16
Geschäftsordnung	17
Offizielle KSC Fanclub Vereinbarung	18
Aufnahmeantrag	21

## Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Name und Sitz des Fanclubs**

1. Der Fanclub trägt den Namen Baden Empire 76 und ist beim Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V. als Offizieller Fan Club (OFC) anerkannt und zugelassen.
2. Der Fanclub Baden Power 24 wurde am 21.07.2017 gegründet und wurde am 05.07.2019 auf den Namen Baden Empire 76 umbenannt.
3. Der Fanclub ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Fanclub ist überregional und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Fanclubs**

1. Der Fanclub ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V..
2. Zweck und Aufgaben des Fanclubs sind:
  - a.) Die Kameradschaft und Geselligkeit;
  - b.) Die Unterstützung der Fußballmannschaften des Karlsruher SC in akustisch und visueller Weise durch Besuch der Heim- und soweit möglich der Auswärtsspiele;
  - c.) Der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten, Treffen und Festen;
  - d.) Die Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fanclubs;
  - e.) Erstellen von Fanartikel sowie der Werbung für den Karlsruher SC.
3. Der Fanclub wird ehrenamtlich geleitet.
4. Der Fanclub ist politisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Fanclub Vermögen**

1. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks sowie den entstehenden Kosten des Fanclubs verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Fanclubs tritt § 25 Ziff. 2 in Kraft.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

## II. Mitgliedschaft (Datenschutz)

### § 5 Mitglieder

1. Der Fanclub besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a.) Passive Mitglieder;
  - b.) Klassik Mitglieder;
  - c.) Premium Mitglieder;
  - d.) Ehrenmitglieder.
2. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Eine Passive Mitgliedschaft kann nicht mehr erworben werden laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2020.
3. Klassik sowie Premium Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und oder um den Fanclub erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch erlass des Präsidiums und sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, wenn der Clubbeirat dem Vorschlag des Präsidiums zur Stimmberechtigung zustimmt. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

### § 6 Aufnahme von Mitgliedern; Datenschutz

1. Mitglied kann jede Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme in den Fanclub muss per Aufnahmeantrag ( siehe Anhang oder im Internet unter [www.badenempire76.de/aufnahmeantrag.pdf](http://www.badenempire76.de/aufnahmeantrag.pdf) ) mit folgenden Angaben beantragt werden:
  - a.) Vor- und Nachname;
  - b.) Vollständige Adresse;
  - c.) Geburtsdatum;
  - d.) E-Mail-Adresse und Handynummer;
  - e.) Gewünschte Mitgliedschaft;
  - f.) Datum und Unterschrift.
3. Der Aufnahmeantrag kann persönlich an das Präsidium überreicht oder per E-Mail an [antrag@badenempire76.de](mailto:antrag@badenempire76.de) gesendet werden.
4. Das Präsidium kann nach erfolgreicher Antragstellung den Antragsteller zu einem persönlichen Vorstellen laden.
5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
6. Durch die Aufnahme in den Fanclub erkennt jedes Mitglied die Offizielle KSC Fanclub Vereinbarung in vollem Umfang an und unterwirft sich dieser Satzung und den Vorschriften des Fanclubs.

7. Die Mitgliedschaft sowie die Beitragspflicht beginnt ab dem ersten Tag an dem die Aufnahme beantragt wurde, sofern der Mitgliedsantrag vom Präsidium angenommen wurde.
8. Jedes Mitglied haftet für Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen jeglicher Art selbst.
9. Jedes Mitglied trägt seine Kosten z.B. für Tickets, Fan Utensilien sowie bei Versammlungen, Treffen und Stadionbesuche selbst.
10. Laut §4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, Bild und Video Material nur dann möglich, wenn dies durch das BDSG selber bzw. durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt wird bzw. durch eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Das Mitglied willigt mit seiner Aufnahme in den Fanclub ein, dass seine personenbezogenen Daten, Bild und Video Material im Rahmen der Tätigkeiten des Fanclubs sowie in den öffentlichen Medien erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.
11. An die vom Mitglied angegebenen Kontaktdaten können Informationen zu Mitgliederaktionen, exklusiven Vorverkäufen, Einladungen zur Mitgliederversammlung und andere Informationen rund um die Mitgliedschaft in Textform zugesandt werden.
12. Das Mitglied hat die Aktualität seiner Persönlichen Daten jederzeit sicherzustellen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub**

1. Die Mitgliedschaft im Fanclub endet:
  - a.) Durch freiwilligen Austritt;
  - b.) Durch Ausschluss;
  - c.) Durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d.) Durch Tod des Mitgliedes.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Präsidium mündlich oder in Textform eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf:
  - a.) Das Fanclub Vermögen;
  - b.) Das Fanclub Eigentum sowie Inventar;
  - c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
4. Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Fanclubs kann jederzeit nach eigenem Ermessen des Präsidiums ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:
  - a.) Trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt;
  - b.) In grober Weise gegen das Ansehen des Fanclubs verstößt;
  - c.) Gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt;
  - d.) Gegen soziale sowie gesellschaftliche Etikette verstößt;
  - e.) Fanclub Interna nach außen gibt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben:
  - a.) Im Rahmen der Satzung des Fanclubs das Recht am Fanclub Leben teilzunehmen, soweit sie hiervon durch ihren Mitgliederstatus nicht ausgeschlossen sind;
  - b.) Ein Fanclub Logo Nutzungsrecht um z.B. sich selbst Fanartikel herzustellen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele, Aufgaben und Ordnungsbestimmungen des Fanclubs einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

1. Das Präsidium kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungsbestimmungen sowie bei Fanclub schädigen Verhalten folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:
  - a.) Mündliche oder schriftliche Verwarnung;
  - b.) Entziehung aller Mitgliedsrechte;
  - c.) Aberkennung von Ehrungen;
  - d.) Streichung aus der Mitgliederliste.

### **III. Gremien/Organe und Zuständigkeiten**

#### **§ 10 Gremien und Organe**

1. Die Gremien und Organe des Fanclubs sind:
  - a.) Die Mitgliederversammlung;
  - b.) Das Präsidium;
  - c.) Der Clubbeirat;
  - d.) Der Kassenwart;
  - e.) Die Kassenprüfer;
  - f.) Der Schriftführer;
  - g.) Der Wahlausschuss.
2. Die Mitglieder der in Ziff. 1. lit. b. bis g. genannten Gremien und Organe sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, der Amtsniederlegung, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Mitglieder die des Präsidiums angehören können nicht dem Clubbeirat angehören und umgekehrt. Mit der Annahme der Wahl in das Präsidium endet die Zugehörigkeit zum Clubbeirat und umgekehrt. Ausnahme, das Präsidiumsmitglied kann dennoch zum Clubbeirat zugehören sofern er gewählter Kassenwart oder Kassenprüfer ist.

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Fanclubs, seine Organisation und die allgemeinen Richtlinien der Fanclub Arbeit.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorgesehenen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform einzuladen. Ein Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung an die letzte, durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse ist ausreichend. Maßgebend sind die des Präsidiums zuletzt bekannten Mitgliederdaten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sollte der Schriftführer verhindert sein wird ein Protokollschreiber vom Versammlungsleiter bestimmt.



## **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt (Hauptversammlung). Sie wird durch den Präsidenten einberufen, den Termin bestimmt das Präsidium.
2. Der Präsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Clubbeirat einen entsprechenden Beschluss fassen.
3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, es sei denn, seit der Beschlussfassung ist ein neuer Sachverhalt eingetreten.

## **§ 13 Tagesordnung und Anträge**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat ggf. folgende Tagesordnungspunkte:
  - a.) Begrüßung und die Feststellung der Anwesenden;
  - b.) Änderung der Satzung;
  - c.) Allgemeiner Jahresbericht des Präsidiums;
  - d.) Entlastung des Präsidiums;
  - e.) Bericht der Kassenprüfer;
  - f.) Wahl des Präsidiums;
  - g.) Wahl des Clubbeirat;
  - h.) Wahl des Kassenwartes;
  - i.) Wahl der Kassenprüfer;
  - j.) Wahl des Schriftführers;
  - k.) Wahl des Wahlausschusses;
  - l.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - m.) Anträge und Vorschläge;
  - n.) Verschiedenes und Sonstiges.
2. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.
3. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung beim Präsidium per E-Mail an [praesident@badenempire76.de](mailto:praesident@badenempire76.de) gestellt werden.
4. Das Präsidium behält sich vor, Anträge und Vorschläge in der Tagesordnung durchzuführen.

## § 14 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Alle Aktiven Mitglieder sind Stimmberechtigt, wenn sie seit mindestens drei Monaten ununterbrochen Mitglied sind. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung oder Übertragung ist ausgeschlossen.
2. Vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Satzung bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmungen. Stimmabgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Der Wahlausschuss hat im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder sämtliche Wahlen und Abstimmungen vorzubereiten und durchzuführen.
3. Durch die Mitgliederversammlung werden direkt gewählt:
  - a.) Das Präsidium;
  - b.) Der Clubbeirat;
  - c.) Der Kassenwart;
  - d.) Die Kassenprüfer;
  - e.) Der Schriftführer;
  - f.) Der Wahlausschuss.
4. Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird jeweils einzeln über die Besetzung des Amtes als Präsident sowie als Vizepräsident abgestimmt (Einzelwahl). Die Wahl erfolgt als Listenwahl, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Gewählt ist danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Wahlen der Mitglieder des Clubbeirat erfolgen als Listenwahl, sofern mehr als 3 Kandidaten zur Wahl stehen. Gewählt sind diejenigen drei Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Nur Klassik und Premium Mitglieder sowie Mitglieder die dem Präsidium als auch dem Clubbeirat angehören können sich als Kandidat zur Wahl zum Kassenwart aufstellen. Die Wahl erfolgt als Listenwahl, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Kassenwart wird dem Clubbeirat hinzugefügt, somit ist er automatisch ein zusätzliches Mitglied im Clubbeirat.
7. Alle Mitglieder können zur Wahl zum Kassenprüfer kandidieren, mit Ausnahme des Kassenwarts. Die Wahl erfolgt als Listenwahl, sofern mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Gewählt sind diejenigen zwei Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kassenprüfer werden dem Clubbeirat hinzugefügt, somit sind sie automatisch zusätzliche Mitglieder im Clubbeirat.
8. Die Wahl zum Schriftführer erfolgt als Listenwahl, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Schriftführer wird dem Clubbeirat hinzugefügt, somit ist er automatisch ein zusätzliches Mitglied im Clubbeirat.

9. Die Wahl für den Wahlausschuss wird vom Versammlungsleiter geführt. Zur Wahl in den Wahlausschuss können alle Mitglieder kandidieren. Die Wahl erfolgt als Listenwahl, sofern mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Gewählt sind diejenigen zwei Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 15 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und seinem Vertreter den Vizepräsidenten. Sie sind wählbar, wenn sie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen Mitglied sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer eines nachgewählten Präsidiumsmitglieds endet mit der laufenden Wahlperiode des Präsidiums. Im Falle der gleichzeitigen Nachwahl aller zwei Präsidiumsmitglieder gelten die nachgewählten Präsidiumsmitglieder als neu gewählt im Sinne des § 10 Ziff. 2.

## **§ 16 Aufgaben des Präsidiums**

2. Das Präsidium leitet, koordiniert, überträgt und kontrolliert alle Aufgaben und deren Erledigung. Es ist dabei berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Clubführung erforderlich sind.
3. Das Präsidium vertritt den Fanclub in den Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Das Präsidium kann jedoch jegliche Fanclub Angelegenheiten, ohne eines Beschlusses der Mitgliederversammlung beschließen sofern der Clubbeirat zur Abstimmung hinzugezogen wird. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Zur Erledigung von Aufgaben und zur Beratung kann das Präsidium Mitglieder sowie dritte Personen heranziehen und Ausschüsse einberufen.

## **§ 17 Der Clubbeirat**

1. Der Clubbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird wie folgt zusammengesetzt:
  - a.) Drei Mitglieder die direkt aus der Mitgliederversammlung gewählt werden;
  - b.) Der Kassenwart;
  - c.) Die Kassenprüfer;
  - d.) Der Schriftführer.
2. Sie sind wählbar, wenn sie seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Mitglied sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Clubbeirat im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer des nachgewählten Clubbeirats Mitglied endet mit der laufenden Wahlperiode des Clubbeirats.

## **§ 18 Aufgaben des Clubbeirats**

1. Der Clubbeirat soll die Aktivitäten im gesamten Fanclub fördern und das Präsidium beratend sowie im organisatorischen unterstützen. Er ist nicht weisungsbefugt.
2. Er unterstützt, organisiert und erledigt arbeiten im Bereich, von:
  - a.) Mitgliederversammlungen;
  - b.) Fanclub Treffen und Festen;
  - c.) Ticketing und Fanartikel;
  - d.) Heimspiele und Auswärtsfahrten;
  - e.) Presse, Information, Kommunikation und Medien;
  - f.) Homepage, Internet und Öffentlichkeitsarbeit;
  - g.) Verschiedenes und Sonstiges.

## **§ 19 Der Kassenwart**

1. Der Kassenwart ist ein gewähltes Mitglied das die Voraussetzung des § 14 Ziff. 6 erfüllen muss. Er ist wählbar, wenn er seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Mitglied ist. Scheidet das Mitglied im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der nachgewählte Kassenwart gilt als neu gewählt im Sinne des § 10 Ziff. 2.

## **§ 20 Aufgaben des Kassenwarts**

2. Der Kassenwart verwaltet alle Mitgliedsbeiträge, Belege sowie Einnahmen und Ausgaben ehrenamtlich.
3. Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie Buchungen und Transaktionen Buch zu führen.
4. Der Kassenwart erstellt Jährlich am Anfang der neuen Saison, jedoch spätestens zum 15. Juli eine Detaillierte zum Saisonabschluss datierten (30. Juni) Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung muss bis spätestens 31. Juli vom Kassenwart an die Kassenprüfer samt allen Belegen mit der Fanclub Kasse zur Überprüfung übergeben werden.
5. Die Jahresabrechnung muss beinhalten:
  - a.) Alle Einnahmen (z.B. aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw.);
  - b.) Alle Ausgaben (z.B. für Fanartikel, Feste usw.);
  - c.) Alle Buchungen und Transaktionen;
  - d.) Alle Belege.
6. Der Kassenwart muss jederzeit den Kassenprüfern und dem Präsidium Einblick in die Fanclub Kasse sowie Buchführung gewähren. Differenzen müssen unverzüglich beglichen werden.

7. Sollte der Kassenwart vorzeitig ausscheiden, so muss er unverzüglich die Fanclub Kasse mit allen Unterlagen, Kassenbuch und Belegen an das Präsidium übergeben. Diese werden an einen neu gewählten Kassenwart vom Präsidium übergeben.

## **§ 21 Die Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer sind zwei gewählte Mitglieder die die Voraussetzung des § 14 Ziff. 7 erfüllen müssen. Sie sind wählbar, wenn sie seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Mitglied sind. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer eines nachgewählten Kassenprüfers endet mit der laufenden Wahlperiode der Kassenprüfer.

## **§ 22 Aufgaben der Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Fanclub Kasse, Buchführung und Belege.
2. Im Juli nach Abschluss der vom Kassenwart erstellter Jahresabrechnung muss die Jahresabschluss Prüfung erfolgen. Die Kassenprüfer überprüfen die Fanclub Kasse, Buchführung sowie Belege und gleichen sie mit der Jahresabrechnung ab.
3. Die Kassenprüfer übergeben nach erfolgreicher Überprüfung die Kasse an den Kassenwart zurück.
4. Die Jahresabrechnung sowie Belege werden zur Aufbewahrung an das Präsidium übergeben.
5. Bei negativer Prüfung muss der Kassenwart den fehlenden Betrag ausgleichen, sonst muss umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden um weiteres Vorgehen gegen den Kassenwart zu entscheiden.

## **§ 23 Der Schriftführer**

1. Der Schriftführer ist ein gewähltes. Er ist wählbar, wenn er seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Mitglied ist. Scheidet das Mitglied im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der nachgewählte Schriftführer gilt als neu gewählt im Sinne des § 10 Ziff. 2.

## **§ 24 Aufgaben des Schriftführers**

1. Der Schriftführer führt bei allen Mitgliederversammlungen das Protokoll.

## **§ 25 Der Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Sie sind wählbar, wenn sie seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Mitglied sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer des nachgewählten Mitgliedes endet mit der laufenden Wahlperiode des Wahlausschusses.

## **§ 26 Aufgaben des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss hat im Interesse der Gesamtheit der Fanclub Mitglieder sämtliche Wahlen, mit Ausnahme der des Wahlausschusses, vorzubereiten und durchzuführen. Der Wahlausschuss leitet die Mitgliederversammlung bei den Tagesordnungspunkten Entlastungen, Abberufungen und Wahlen. Ausgenommen hiervon sind die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Wahlausschusses, die vom Versammlungsleiter geleitet werden.

## **§ 27 Ordnungsbestimmungen**

1. Das Präsidium erlässt eine Beitrags- und Geschäftsordnung die alle Mitglieder akzeptieren und annehmen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Haftung**

1. Der Fanclub haftet nicht für Sachschäden, Ordnungswidrigkeiten, jegliche Straftaten oder Verluste, die Mitglieder verursachen.
2. Der Fanclub haftet nicht für Körperverletzungen, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung des Fanclubs (insbesondere bei dem Besuch der Heim- und Auswärtsspiele) erleiden.

### **§ 29 Clubauflösung**

1. Die Auflösung des Fanclubs kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Aktiven Mitglieder anwesend sein die mit einfacher Mehrheit dafür Stimmen.
2. Im Falle der Clubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Fanclub Inventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Fanclub Vermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

### **§ 30 Textform**

1. Der Textform entspricht jede lesbare, dauerhafte Erklärung, in der erkennbar ist, dass die Erklärung abgegeben wurde. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es somit bei der Textform keiner eigenhändigen Unterschrift.
2. Der Fanclub sowie seine Mitglieder akzeptieren unter Textform die elektronische Form wie:
  - a.) E-Mail;
  - b.) Short Message Service (SMS);
  - c.) Instant-Messaging-Dienst;
  - d.) Telefax;
  - e.) Alle weiteren Arten von Neuen Medien.
3. Mitglieder die keinen Zugang zum Internet haben, können die Einladungen zu Mitgliederversammlungen oder sonstigen Terminen in Schriftliche Form beim Präsidium beantragen.

### **§ 31 Allgemeines**

Mit der Mitgliedschaft in diesem Fanclub erkennt das Mitglied ohne Widerspruch den nachfolgend genannten Punkt an:

- a.) Das Mitglied erklärt, dass es sich bei Aufenthalt im Stadion (zu Hause, wie auch Auswärts), sowie auf der An- und Abfahrt zum Stadion an die geltenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen hält.

### **§ 32 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.02.2022 in Karlsruhe der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.



# Beitragsordnung

Gemäß § 6 Ziff. 7 der Satzung des Fanclub Baden Empire 76 gilt folgende Beitragsordnung:

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann das Präsidium jederzeit inhaltlich ändern, wenn ein nachvollziehbarer Grund dafür vorliegt, außer:
  - a.) Die Beitragshöhe;
  - b.) Die Zahlungsfälligkeit.
3. Die Beitragshöhe und die Zahlungsfälligkeit können nur von der Mitgliederversammlung des Fanclubs durch die einfache Mehrheit geändert werden.
4. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.
5. Arbeitsdienste werden mit dem Jahresbeitrag verrechnet. Arbeitsdienste sind in der Geschäftsordnung hinterlegt und deren Bewertung obliegt alleine dem Präsidium.
6. Beim Ausscheiden aus dem Fanclub erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 2 Zahlungsart und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Jahresbeträge in Euro (€) werden zum 1. Juli des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
2. Der Jahresbeitrag muss bis spätestens 31.09. in Bar oder per Überweisung z.B. PayPal an den Kassenwart erfolgen.

## § 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Passiv	0,00 €
Klassik	12,00 €
Premium	30,00 €
Premium für Paare	50,00 €
Ehrenmitglieder	Frei

## § 4 Fanclub Kasse

1. Die Fanclub Kasse wird vom Kassenwart geführt.

# Geschäftsordnung

Gemäß § 23 Ziff. 1 der Satzung des Fanclub Baden Empire 76 gilt folgende Geschäftsordnung:

## § 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Geschäftsordnung kann das Präsidium jederzeit inhaltlich ändern, wenn ein nachvollziehbarer Grund dafür vorliegt.

## § 2 Arbeitsdienst

1. Arbeitsdienste sind Anwesenheit bei den:
  - a.) Mitgliederversammlungen;
  - b.) Veranstaltungen;
  - c.) Fanclub Projekte.

## § 3 Vergütung

1. Für geleistete Arbeitsdienste gibt es keine Vergütung in Form von Geld oder Sachwerte in irgendeiner Art und Weise. Lediglich eine Verrechnung mit dem Jahresbeitrag. Dieser verringert sich um den Wert in Euro (€) der vom Präsidium für die Arbeit bewertet wird. Wenn kein Wert angegeben wird, entspricht das den Wert von 0 Euro (€). Ein Guthaben kann nicht aufgebaut werden.

## § 4 Bewertung

1. Die Bewertung der Vergütung für die Arbeitsdienste obliegt alleine dem Präsidium.
2. Die Höhe der Vergütung kann für jede Mitgliederversammlung, Veranstaltung oder Projekten neu bewertet werden.
3. Die Bekanntgabe über die Höhe der Vergütung erfolgt mit in der Einladung zu den Mitgliederversammlungen bzw. den Veranstaltungen und Projekten.

Karlsruhe, 09.01.2022

## II. Offizielle KSC-Fanclub-Vereinbarung

Zwischen  
Baden Empire 76  
und dem  
Karlsruher Sport-Club, Mühlburg-Phönix e.V.  
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### 1. Gegenstand der Vereinbarung:

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erteilung des Status „Offizieller KSC-Fanclub“. Die Vereinbarung soll die Fankultur fördern und das Image sowie das öffentliche Erscheinungsbild der Fans und des Vereins positiv darstellen. Dazu sollen die einzelnen Punkte der Vereinbarung im Ganzen beitragen.

### 2. Struktur:

Fanbetreuung:

Die Fanbetreuung übernimmt die Verwaltung und Abwicklung aller „Offizieller KSC-Fanclub“ Angelegenheiten und ist gleichzeitig Ansprechpartner für die KSC-FCs und den Karlsruher SC.

KSC-Fanclub-Treffen:

Es finden pro Jahr mindestens zwei durch die Fanbetreuung organisierten Fanclub-Treffen statt. Zu diesen Treffen wird zeitnah eingeladen. Die Fanbetreuung kann zu weiteren Treffen einladen. An mindestens einem dieser Treffen nimmt wenigstens ein Mitglied des KSC-Präsidiums teil.

### 3. KSC-FC Status:

Die Mitgliedschaft muss bei der Fanbetreuung des Karlsruher SC in schriftlicher Form beantragt werden. Der Status KSC-FC tritt erst dann in Kraft, wenn die Vereinbarung von beiden Seiten unterschrieben wurde, sowie der Fanbetreuung die Anzahl der Fanclub-Mitglieder, die Kontaktdaten des Vorsitzenden sowie einem weiteren Vertreter und der ausgefüllte Anmeldebogen inklusive der Fanclub-Satzung und das Gründungsprotokoll vorliegen.

Der Fanclub benötigt eine Mindestmitgliederzahl von sieben Personen.

### 4. Verpflichtungen / Erwartungen

#### 4.1. Verpflichtungen des Karlsruher SC:

##### 4.1.1 KSC-FC Logo

Durch das KSC-FC Logo soll sich ein einheitliches Erscheinungsbild in unseren Farben ergeben. Es dient der gegenseitigen Identifikation. Jedem Fanclub wird die Möglichkeit geboten, das KSC Logo im Zusammenhang mit dem eigenen Fanclub Logo für Vereinszwecke nicht kommerziell zu nutzen.

##### 4.1.2 KSC-FC Fanclubtreffen

Auf den KSC-FC Treffen wird den KSC-FCs mindestens zwei mal jährlich die Möglichkeit geboten, sich mit Vereinsoffiziellen (sportliche Leitung, Trainer, Spieler etc.) auszutauschen.

##### 4.1.3 Fanclubveranstaltungen / Spielerpräsenz

Für Veranstaltungen der Fanclubs werden, soweit es der Spielbetrieb / Verpflichtungen es zulassen, auf Einladung, Spieler / Trainer einen KSC-FC besuchen. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige (mind. 4 Wochen Vorlauf) Anmeldung bei der Fanbetreuung.

##### 4.1.4 KSC-FC Urkunde

Der Karlsruher SC stellt dem Fanclub eine Anerkennungsurkunde über den Status Offizieller KSC-Fanclub (KSC-FC) aus.

#### **4.1.5 Beitragsfreie Mitgliedschaft**

Durch den Erhalt des Status KSC-FC entstehen dem Fanclub keinerlei Kosten.

#### **4.1.6 Fanartikel für KSC-FC Aktionen**

Für KSC-FC - Veranstaltungen (Feiern, Turniere etc.) stellt der Karlsruher SC – soweit vorhanden - Fanartikel zur Verfügung. Je nach Anlass und Umfang sind die Fanartikel kostenfrei oder ermäßigt erhältlich. Die Anfrage der Artikel ist an die Fanbetreuung des Karlsruher SC zu richten.

#### **4.1.7 KSC-FC Publikationen**

Der Karlsruher SC bietet jedem KSC-FC die Möglichkeit, seinen Fanclub im Stadionmagazin „Wildpark Live“ vorzustellen.

#### **4.1.8 KSC-FC Homepage**

Der KSC-FC erhält das Nutzungsrecht, das offizielle KSC Logo auf die Fanclub eigene Homepage zu stellen. Des Weiteren kann Eure Homepage auf unserer offiziellen Vereinshomepage verlinkt werden.

#### **4.1.9 KSC-FC Informationen**

Die KSC-FCs werden regelmäßig über Aktivitäten und Veranstaltungen im Umfeld vom Karlsruher SC in Form von Rundschreiben informiert.

#### **4.1.10 Datenschutz**

Der KSC setzt die Forderungen des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Verein um.

Im Besonderen sind dies

- Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (§ 4f BDSG)
- Die Verpflichtung der Mitarbeiter auf Datengeheimnis (§ 5 BDSG)
- Die Umsetzung der Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (§ 9 BDSG)
- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 11 BDSG)  
Die vom Fanclub übermittelten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Anfragen zum Thema Datenschutz können jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail (datenschutz@ksc.de) gestellt werden.

### **4.2 Erwartungen an die Fanclubs:**

#### **4.2.1**

Dass deren Mitglieder, das Ansehen des Karlsruher SC und seinen Fans durch ihr Handeln insbesondere die nachfolgenden Erwartungen 4.2.2 – 4.2.4 sowie die Darstellung nach außen zu fördern.

#### **4.2.2**

Der Fanclub unterstützt keinerlei Art vom politischen Extremismus. Die Verwendung von extremistischen Symbolen, Schriftzeichen und ähnlichem auf Fahnen, Transparenten, Fanclub-Kleidungsstücken und sonstigem Material werden unterlassen.

Der Fanclub wirkt darauf ein, dass extremistische Parolen, Gesten, Grußformeln und Handlungen durch seine Mitglieder im Umfeld von Spielen und sonstigen Veranstaltungen des Karlsruher SC unterlassen werden.

#### **4.2.3**

Verzicht auf Gewaltanwendungen jedweder Art im Umfeld von Veranstaltungen des Karlsruher SC.

#### **4.2.4**

Verzicht auf Benutzung pyrotechnischer Produkte (z.B. Rauchbomben und Bengalfackeln) bei Heim- und Auswärtsspielen.

#### **4.2.5**

Eine aktive Beteiligung des Fanclubs am Vereinsleben und den durch den Verein angebotenen Plattformen (KSC-FC Treffen, Familientag, etc.).

## **5. Laufzeit/Kündigung:**

### **5.1.1**

Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit den Unterschriften des Fanclubs und des Karlsruher SC. Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet.

### **5.1.2**

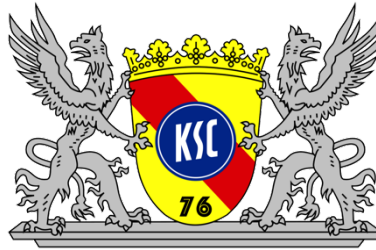
Beide Parteien haben das Recht die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Karlsruher SC ist der Fanclub unter Beteiligung der Fanbetreuung und eines unabhängigen Fanvertreters (bspw. Fanprojekt oder Supporters-Karlsruhe) anzuhören.

### **5.1.3**

Falls eine Bestimmung oder Festlegung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollte, beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarung im Ganzen. In diesem Fall werden beide Seiten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese Bestimmung oder Festlegung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung nahe kommt.

### **5.1.4**

Es gelten ausschließlich die Punkte dieser Vereinbarung.



# Mitglieder Aufnahmeantrag

## Fanclub Baden Empire 76

Hiermit erkläre ich meinen bzw. unseren Beitrittswunsch in den Fanclub Baden Empire 76.

<b>Antragsteller:</b>
Vor- und Nachname:
Adresse:
Geburtsdatum:
E-Mail-Adresse:
Handynummer:

<b>Partner (Nur bei Mitgliedschaft Premium für Paare):</b>
Vor- und Nachname:
Geburtsdatum:
E-Mail-Adresse:
Handynummer:

<b>Ich wähle folgende Mitgliedschaft</b>		
<input type="checkbox"/> Klassik (12 € Saison)	<input type="checkbox"/> Premium (30 € Saison)	<input type="checkbox"/> Premium für Paare (50 € Saison)

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Satzung vollständig gelesen zu haben und verpflichte mich bei Annahme des Antrags die Satzung des Fanclubs zu achten, im vollen Umfang zu akzeptieren und einzuhalten.**

Datum, Unterschrift Antragsteller:
Unterschrift Partner (Nur bei Mitgliedschaft Premium Paare):
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Mitgliedschaft eines Minderjährigen:

Alle Daten werden in der Mitgliederdatei gespeichert!

Aufnahmeantrag bitte vollständig ausfüllen und einem Vorstandsmitglied überreichen oder an folgende E-Mail-Adresse senden: [antrag@badenempire76.de](mailto:antrag@badenempire76.de)





[www.badenempire76.de](http://www.badenempire76.de)